

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXX.

Bern, den 15. Juni 1799. (27. Prairial VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. May.

(Fortsetzung von Usteris Meinung.)

Dort wo des Krieges blutige Fahnen wehen, und wo unsere Grenze von tapfern Helvetiern vertheidigt wird; — dort wo Ehre und Mangel theils fürchterlich drohen, theils wirklich vorhanden sind; — dort wo des Krieges andere hundertfache Lasten unter der eisernen Nothwendigkeit drückendem Gefühle getragen werden; — dort und allenthalben wird es wiederhallen: für die Repräsentanten des helvetischen Volkes werden in Luzern Schauspiele gegeben.

Und Ihr könntet dem gleichgültig entgegensehen B. Repräsentanten? — Nein, Ihr könnt es nicht; das bezeuge ich bei dem schönsten Wunsche eurer Herzen, bei eurem Bestreben, euch das Vertrauen eures ganzen Volkes immer mehr und mehr zu verschaffen.

Man spricht von Vorurtheilen des Volks, denen wir nicht schmeicheln, von Belehrung, die wir dem Volk geben sollen. — Auch ich kann kaum im Verdacht stehen, den Vorurtheilen des Volks schmeicheln zu wollen, auch mir liegt seine Belehrung nahe am Herzen; aber in der Annahme des gegenwärtigen Beschlusses ist es mir eben so unmöglich eine Schmeiche lung der Vorurtheile, als in seiner Verwerfung eine Belehrung des Volks zu sehen. — Worüber sollte das Volk auch belehrt werden, wenn wir uns hier eine Bühne eröffnen lassen? Soll es etwa auch solche verlangen; soll es panem et circenses rufen lernen, wie die Römer, aber welche Römer? wie die verdorbenen und unrepublikanischen Römer, und wie so viel andere ältere und neuere der Freiheit unwürdige Völker! Nein, hier ist nicht die Frage: ob man dem Volksgeist schmeicheln, sondern ob man ihm unnützer Weise trosten, und ob man auf eine sehr grobe Weise gegen die öffentliche Meinung verstossen soll.

Vor wenigen Tagen B. R. habt Ihr unter lautem Beifallklatschen eine Zuschrift der Jugend von Missy angehört; diese hoffnungsvollen Kinder des Vaterlands hatten jährlich aus zusammengelagten

Pfenningen sich einen frohen Tag gemacht. Es war wohl ein unschuldiges Vergnügen, dieses Kinderfest; heute aber, während das Vaterland trauert, wollen die Kinder ihr Fest nicht feiern; voll kindlichen Vertrauens legen sie ihre Pfenninge zum Goldstücke zusammen, und übersenden es begleitet von jedem Segen, den kindliche Unschuld zu geben vermag, euch, ihren Vätern, um irgend ein kleines Bedürfnis des Vaterlands daraus zu befriedigen. — Ihr habt die ehrenvolle Meldung der Jugend von Missy beschlossen; könntet Ihr wollen, daß diese guten Kinder, mit eurem köstlichen Lobe zu gleicher Zeit die Nachricht erhalten: für die Repräsentanten des helvetischen Volks wird in Luzern eine Schaubühne eröffnet.

Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Lafléchère freut sich, daß er Usteri nicht widerlegen soll. Die beiden vorhergehenden Beschlüsse mußten wegen der Form verworfen werden, aber dieien und den eigentlichen Inhalt aller drei Beschlüsse anzunehmen, darüber kann der Senat unmöglich anders als mit dem großen Rath einverstanden seyn. Die große Frage ob Schauspiele für Republikan überhaut passend sind, ist noch unentschieden; gewiß aber taugen sie nicht für kleine und arme Republiken, wie die Schweiz ist; die Großthaten unsrer Väter, ihr zur Nachahmung erweckendes Andenken, sollen unsre Feste und unsre Schauspiele seyn, und diese unter freiem Himmel gefeiert werden; das gegenwärtige deutsche sowohl als französische Theater passen nicht für uns. Nehmen wir dazu die gegenwärtigen Zeitumstände; wer könnte im Schauspiel sich freuen, während so viele unsrer Brüder Thränen des Kammers, der Sorge, des Mangels und der Trauer vergießen — und wir, die Väter des Landes, wir sollten im Schauspielhause dem öffentlichen Elende Hohn sprechen? nein, wir werden den Beschluß einmüthig und mit Enthusiasm annehmen.

Schärer spricht auch für die Annahme; die traurige Lage unsers Vaterlands würde eher Bettage erfordern als Schauspiele; er lobt den großen Rath und hofft, er werde Spielen und Tanzen durch einen nachfolgenden Beschluß auch verbieten. Man sagt,

es sey bloße Polizeisache; wann aber die Polizei verwirrt und schlecht ist, wem steht es zu, darüber Aufsicht zu haben? — Wer von uns zu viel Geld hat, der opfere es dem Vaterland, damit unsre Verdienster und ihre Familien daraus unterstutzt werden. Schneider dankt dem grossen Rath für seinen redlichen Eifer in dieser Sache; die gegenwertigen Umstände sind für so zeitraubende Spiele nicht gemacht; Bett; und Bußtage würden es weit eher seyn. Crauer kann nie seine Einwilligung zu einem Gelegenheitsgesetz für Individuen geben; Mißbräuche soll man verbüten und das ist Sache der Polizei, aber wir sollten nicht ein unschuldiges Vergnügen allgemein verbieten; es erinnert ihn dieß an den alten Schlandrian der vorigen Regierungen. Die Schauspieler, die auf Treue und Glauben, mit Bewilligung einer gesetzlichen Gewalt hieher gekommen, müssen entschädigt werden; wir handeln ungerecht wenn wir den Beschluß annehmen; er verwirft ihn. Rucy p stimmt der Majorität der Commission bei; er hatte gewünscht, daß statt dieser unschuldigen, andere argere Lustbarkeiten eingeschränkt würden. Was thaten die Römer in ihrer Schwache; sie führten Schauspiele auf und flegten, und wir sollten ihnen nicht nachahmen, weil die verhungerten Tyrannenknechte an unsrer Grenze sind?

Mejer v. Arb. ist vollkommen Usteri's Meinung, wir sollen dem Wesen einmal ein Ende machen und den Beschluß annehmen; wir sollen dem Volk zeigen, daß wir ohne seinen Vorurtheilen zu schmeicheln, auf sein Urtheil Rücksicht nehmen; hatte man das öfters gethan, manches wäre besser gegangen.

Zulauf glaubt, Tugend und Bürgerfinn bedürfen keiner Theateraufmunterung; unsere Väter bedürften ihrer nicht; und er nimmt den Beschluß an.

Caglioni will das Gemälde, das Usteri so wahr gezeichnet hat, nicht wiederholen; überzeugt von der Tüchtigkeit eines guten Schauspiels, hat er zweimal den Beschluß verworfen; nun nimmt er denselben an, und glaubt, man soll jede besondere Meinung der Erhaltung der öffentlichen Eintracht aufopfern, die durch Verwerfung des Beschlusses wesentlich gekränkt werden könnte.

Lüchi v. Langn. Kläglich ist der Ton der über Beschädigung des hier anwesenden Comedianten geführt wird; mir ist kein Hieheruf dasselben bekannt; hat ihn jemand gerufen, so mag ihn dieser entschädigen, hat er aber selbst übel spekulirt, so trägt er den Schaden auch selbst; was uns betrifft, so sollen die Großthaten unsrer Väter uns ohne Schauspiel im Andenken bleiben.

Zaslin geht es wie Caglioni; zweimal stimmte er zur Verwerfung; indeß durch die heutige Discussion belehrt, nimmt er nun den Beschluß an; danken wir übrigens dem Himmel, daß wir bei der Lage unsers

Vaterlands im Stande sind solche Beschlüsse zu fassen; daß nicht ein kommandirender General hier ohne uns zu fragen, Schauspiele aufzuführen Befehl ertheilt.

Kubli. Ich war entschlossen kein Wort mehr über diese Sache zu verlieren, weil ich aber angehört habe, wie dunkel und schwermüthig geredet wurde, so kann ich unmöglich schweigen. Es ist mir vorgekommen, als wann wir um hundert Jahre zurück waren, doch mag die trübe Witterung auch etwas beitragen.

B. Repräsentanten, ich erkläre, daß es sehr unschicklich ist, daß diese simple Ortspolizeisache ein einzigesmal vor den Gesetzgebern zur Sprache kam, und noch unschicklicher ist es, daß es nun zum drittenmal geschieht; beide Räte meinen es zwar gleich gut, aber ich bin beglaubt, daß wann der große Rath die edlen Grundsätze und klaren Wahrheiten, welche vom B. Pfiffer, Namens der Majorität der Commission, in dem so vortreflich abgefaßten Rapport aufgestellt worden, vernehmen hätte, er hätte alles vorgegangene aberflüchtig gefunden; Schade ist es, wann dieser Rapport nicht öffentlich erscheint. Ich will dagegen der guten frommen Meinung, welche der Rapport der Minorität enthält, auch alle Gerechtigkeit gerne wiederfahren lassen; aber sonderbar ist es, daß man darin sagen mag, wir sollen das Geld nicht verschwenden, sondern damit die Eliten erquicken: es wird doch hoffentlich niemand so tollkönnig seyn, und Geld, um in Comedien zu gehen, aus dem Nationalschatz verlangen. Wenn demnach die Rede seyn wird, daß wir auch den Eliten aus unfrem eignen Sack Gutes thun sollen, dieß höre ich sehr gerne, aber öfters sind die Barmherzigkeitsprediger nicht die Wirkthätigsten, oder wir wollen es auf die Probe ankommen lassen. B. Usteri hat so sehr die in B. Pfiffer's Rapport enthaltenen Verwerfungsgründe des Beschlusses gepriesen und erhoben, daß ich mich nicht fassen konnte, wie er am Ende das Gegentheil in einem solchen Tone predigte, und zwar aus einem ganz unrichtigen Grundsatz, als wann das Schauspiel nicht für jedermann, sondern nur für die Repräsentanten geöffnet wäre: wahrlich dieses habe ich von meinem werthen B. Usteri, der bekanntlich weit über gemeine Vorurtheile erhaben ist, nicht erwartet; und ich glaube auch, das Volk sehe nicht sowohl auf das, ob die Gesetzgeber nach ihrem vollendeten Tagwerk sich im Wirthshaus oder anderstwo auf eine honette Art unterhalten, als vielmehr darauf, ob heilsame Gesetze und Verordnungen erscheinen, ob die Staatseinkünfte halterisch besorgt und ob man so weit immer möglich mit drückenden Abgaben verschont werde. Ich verehere auch die schönen Aeußerungen, anstatt Lustbarkeiten, Buß; und Bettage zu halten, aber ich bin eben so stark überzeugt, daß Tugend und Rechtschaffenheit auszuüben, jeder ehliche Mensch, auch

ohne außerordentliche Buß- und Bettage zu halten, vor seine heilige Pflicht stets halten wird, und das im ungeheuerlichen Vertrauen auf die göttliche Vorsicht, durch Biederinn und Heldenmuth gestärkt, unsre freie helvetische Verfassung mit Leib, Gut und Blut zu vertheidigen, auch zum glücklichen Ziel führen wird. Daß man zuletzt sogar Zwiespalt zwischen den gesetzgebenden Rathen besorgt, wann wir die Resolution nicht annehmen würden, kann ich den Gliedern des grossen Rathes, die ja selbst hierüber, so wie wir, ungleiche Begriffe nährten, eine solche Schwachheit keineswegs zutrauen. Und da ich überhaupt eitel Vorurtheilen nicht schmeicheln kann, so verwerfe ich den Beschluß und werde doch kaum in die Comedie gehn.

Bodmer ist Rubli's Meinung; nach der Gerechtigkeit müssen wir izt zum drittenmal verwerfen, wie die beiden ersten male; wann Comedie Sünde ist, so wäre sie's immer; aber er glaubt sie gehöre wesentlich zur Moral, und die Moral ist zu allen Zeiten gut. — Uebrigens er für sich, wird nicht in die Comedie gehn, aber man lasse jedem seinen freien Willen — und kein vernünftiger Mensch wird sich daran ärgern. Kurzard. Der Rapport der Majorität ist mir süß wie Honig, derjenige der Minorität herb und bitter vorgetommen; nun liebe ich das Süße mehr wie das Bittere, und ich wollte also den Beschluß verwerfen; aber Usteri hat mir das Bittere ungemein süß zu machen gewußt, und ich stimme ihm bei.

Der Beschluß wird angenommen; 18 Stimmen sind für die Verwerfung.

Grosser Rath, 17. Mai.

Präsident: Stokar.

Die Verwaltungskammer des Lemau übersendet einen Brief des Obergemeinners dieses Kantons, worin er folgendes Verzeichniß von eingekommenen patriotischen Opfern mittheilt.

Ein Pfarrer, der nichts als sein kleines Pfund-einkommen hat, übergiebt den vierten Theil seines Jahresgehalts unter dem Siegel der Verschwiegenheit.

Die Gemeinde Bremblens begiebt sich ihrer beträchtlichen Anforderungen an die Nation, für ihre gemachte Lieferungen.

Die Schützengesellschaft von Lutry übergiebt ihr jährliches Einkommen von 262 Franken.

Die Schützengesellschaft von Lausanne übergiebt zwei Drittheile ihres jährlichen Einkommens.

Die Gesellschaft der eheworigen Einwohner von Noll überliefert ihr jährliches Einkommen von 85 Franken. Eine Gesellschaft von Freunden der gleichen Stadt übergiebt den Ertrag ihres Spiels, welchen sie sonst für eine Lustparthei angewandt.

Ein fränkischer Bürger, der ein Gut im Lemau besitzt, schenkt dem Vaterland 400 Franken.

Ueber diese patriotischen Opfer wird Ehrenmeldung erklärt.

Die Gemeinde Urberg im Kanton Bern fodert Beibehaltung des Umgeldes. Diese Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Hindelbank im Kanton Bern macht einige Einwendungen gegen das Bürgerrechtsgesetz. Ufermann fodert Verweisung an die Gemeindegütervertheilungs-Commission. Schlumpf fodert eine eigene Commission über diesen Gegenstand. Escher fodert Verweisung an die wegen einer ähnlichen Bothschaft des Direktoriums vor 3 Wochen niedergesetzte Commission. Carrier fodert Tagesordnung. Escher's Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Alloltern, Distrikt Jostikofen, Kanton Bern, fodert Waldungen zurück, welche ihr die alte Regierung ungerechter Weise abgenommen hat. Anderwerth fodert Verweisung ans Direktorium, um nach dem Gesetz über Absönderung der Staats- und Gemeindegüter hierüber zu verfügen. Schlumpf fodert Tagesordnung, weil der Gegenstand richterlich ist. Escher sagt, freilich ist der Gegenstand wie jede andere Streitsache richterlich, aber doch soll er nicht sogleich dem Richter übergeben werden, sondern wir müssen sehen, ob die Nation wirklich einen Prozeß über diese Anforderung anheben, oder lieber nicht lieber nachgeben und sich mit dem Ansprecher vergleichen wolle, und zu diesem Ende hin muß das Begehren dem Direktorium zugewiesen werden.

Carrard stimmt ganz Eschern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Bourgeois sagt, schon lange habe er mit Mähe gesehen, daß die Vertheidiger des Vaterlands für die Briefe die sie von den Ihrigen von Hause erhalten den größten Theil ihres Soldes aufopfern müssen, da sie doch diesen Sold zu ihrem Bedürfniß unentbehrlich nöthig haben; er fodert eine Commission, die ein Erleichterungsmittel über diesen Gegenstand vorschlage. Der Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet: Bourgeois, Grassenried und Wildberger.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Eröffnung der Sitzung wird folgende Bothschaft verlesen:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium theilt Ihnen die Nachricht einer Handlung mit, die mit Rechte in die Reihe seltener Großthaten gesetzt zu werden verdient.

General Schabran schreibt, daß der Bürger Grönfelder von Sargans am 1. Mai, als die Oesterreicher

ihre Angriffe auf die St. Luziensteig wägen, sich besonders dadurch um Freiheit und Vaterland verdient gemacht, daß er mehrere französische Soldaten, die der Gefahr im Rhein zu ertrinken am nächsten waren, mit der Entschlossenheit eines Helden aus dem Wasser dem Tode entrissen hat. Er selbst wurde das Opfer seines Heldenmuths, aber gewiß zum bleibenden Denkmale seines verdienten Ruhmes.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Sen. Elek.
M o u s s o n.

Legler fodert ehrenvolle Meldung dieser edlen That und Einladung an das Direktorium, die hinterlassene Familie dieses edlen Bürgers zu unterstützen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Senat, 17. Mai.

Präsident: Frasca.

In geschlossener Sitzung wird ein Beschluß angenommen, welcher verordnet, vom 12. April 1799. an gerechnet, beziehen die Mitglieder der Kantonsgerichte statt der ihnen ausgesetzten Besoldung von 100 neuen Dublonen, einen jährlichen Gehalt von 1440 Franken.

Nach Eröffnung der Sitzung erhält Zulauf für 3 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 18. Mai.

Präsident: Stofar.

Müce sagt: mit Verwunderung hörte ich, daß letzte Nacht eine außerordentliche geheime Sitzung statt hatte, da doch ich und andere Stellvertreter die ausser der Stadt wohnten hiervon keine Anzeige erhielten; ich fodere, daß in Zukunft auch wir hiervon unterrichtet werden, indem wir mit den übrigen alle Verantwortung und alle Gefahr theilen wollen. Ersbacher fodert Tagesordnung über dieses Begehren, weil die Weibel in solchen Umständen nicht Zeit haben auf alle Landhäuser zu gehen, sondern die ausser der Stadt wohnenden Mitglieder sollen einen Ort in der Stadt bestimmen, wo man ihnen bieten kann.

Zomini klagt, daß er nicht von dieser Sitzung berichtet wurde, ungeachtet er in der Stadt wohnt.

Der Präsident erklärt, daß in Zukunft die Weibel die Einladung in die außerordentlichen Versammlungen besser besorgen sollen.

Escher im Namen einer Commission, trägt darauf an, über die Bittschriften der Gemeinden Schöb und Wangenried, welche Entschädigung für die an die Salpetersieder gelieferten Jähren und Holz be-

gehren, zur Tagesordnung zu gehen, begründet auf das lezthin genommene Gesetz, welches ihrem Begehren gänzlich entspricht. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Escher im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit beschlossen wird.

U n d e n S e n a t.

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 17. April, welche anfragt, wie die Söhne eines Bürgers, der sich laut dem Gesetz vom 13. Hornung 1799 in den Antheil an den Gemeindsgütern einer Gemeinde einkauft, in Rücksicht dieses Miteigentums gehalten seyn sollen, hat der grosse Rath, in Erwägung, daß die Gemeindsgüter als wahres Eigenthum der Gemeinden durch die Gesetze anerkannt sind, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die Gemeinden sollen auch in Rücksicht des Antheilrechts der schon lebenden Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigentum ihres Gemeind; und Armenguts einkauft, den Einkaufspreis zum voraus, nach den gleichen Grundsätzen bestimmen, welche ihnen das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 vorschreibt.

2. Dieser bestimmte Einkaufspreis in das Miteigentum der Gemeind; und Armengüter für die schon lebenden Kinder eines sich eingekauften Bürgers soll ebenfalls laut dem 16. und 17. § des Bürgerrechtsgesetzes, der Verwaltungskammer, und von dieser dem Vollziehungsdirektorium zur Abänderung und Bestätigung eingesandt werden.

3. Alle erst nach dem Einkauf in das Miteigentum von Gemeind; und Armengütern einem Bürger geborne Kinder, haben ohne weiters das gleiche Miteigentumsrecht wie die Kinder von den übrigen ältern Miteigentümern der Gemeind; und Armengüter.

§ 1. Cartier wünscht, daß hier nur von Söhnen und nicht von Kindern überhaupt die Rede sey, weil die Töchter nirgends Antheil an den Gemeindsgütern haben, und sich also auch nicht in dieselben einzukaufen nöthig haben; übrigens hält er diesen Zeitpunkt nicht für schicklich um diesen Gegenstand zu behandeln, und fodert also Vertagung.

Ufermann ist gleicher Meinung und findet, durch diesen § würde der Einkauf überhaupt so erschwert, daß er für Bürger, welche zahlreiche Haushaltungen haben, kaum mehr statt haben könnte; er wünscht, daß höchstens für die erwachsenen Söhne solcher Bürger etwa die Hälfte oder der dritte Theil der gewohnten Einkaufssumme bezahlt werden müsse. Anderwerth folgt, und glaubt, mit dem Einkauf des Vaters in dieses Miteigentum, sollen auch die Söhne ohne weitere Einkaufung Antheilhaber werden,

und überhaupt könne hierüber nichts weiters verfügt werden, indem das Gesetz über die Bürgerrechte hinlänglich sey. Escher versichert, daß in Helvetien Gemeinden sind, in denen die Töchter so gut Antheil an den Gemeindgütern haben, als die Söhne, und daß also das Gesetz auf Kinder überhaupt allgemein gemacht werden müßte. Gerne hätte die Commission nach Atermanns Wunsch das Gutachten näher besimmt; allein der Verschiedenheiten, in Rücksicht der Nutzungsarten der Gemeindgüter, sind so viele, daß sie nicht in einzelne dieser Verhältnisse einzutreten wägen. Anderwerths Antrag fand sie ganz ungerecht, weil neue eingekaufte Eigenthümer nicht mit zahlreichen Familien auf einmal den Genuß der ursprünglichen Eigenthümer verringern sollen, und würde noch gar eine baldige Vertheilung der Gemeindgüter geschehen, so könnte der sich einzeln eingekaufte Bürger mit seinen antheilhabenden Söhnen den Theil der ältern Gemeindgenossen, allem Recht zuwider, schwächen. Das Bürgerrechtsgesetz erlaubt den Gemeinden, den Einkaufspreis einzelner Bürger zu bestimmen; warum sollten sie nicht auch den für die Kinder dieser Bürger bestimmen dürfen? Er beharrt auf dem Gutachten. Thörin glaubt, da der Vater seinen Kindern das Eigenthum hinterlasse, so müsse ein Sohn desselben ohne Einkauf das Miteigenthum erhalten, hingegen die übrigen sich einkaufen. Kilchmann folgt ganz Eschern, weil es unmöglich wäre, daß das Gesetz in alle Verschiedenheiten eintreten könnte. Jomini stimmt auch zum Gutachten, weil es den Gemeinden nach ihrer bisherigen Übung überlassen werden muß, über den Beitritt zu ihrem Eigenthum die Bedingungen, unter Vorbehalt von Bestätigung durch die Verwaltungskammer und das Direktorium selbst, zu bestimmen.

Custor wünscht, daß Escher fortgefahren hätte, Tagesordnungen vorzuschlagen, wie er heute angefangen hat; er glaubt, da die Vertheilung der Gemeindgüter ungewiß ist, so sollte noch nicht hierauf Rücksicht genommen werden, sondern das Vertheilungsgesetz sollte dann auf die verschiedenen Arten, wie dieses Miteigenthum erworben würde, Rücksicht nehmen; jetzt aber fodert er, auf das Bürgerrechtsgesetz begründet, die Tagesordnung.

Bourgeois war niemals der Meinung, den Einkauf in die Gemeindgüter gesetzlich zu erzwingen; denn die Theilhaber an Gemeindgütern sind nicht mehr politische, sondern bloße ökonomische Corporationen; nun aber, hofft er, werde man nicht noch weiter gehen, und den Gemeinden das ihnen schon gesetzlich zugestandene Recht rauben wollen, den Zutritt zu ihren Gemeindgütern selbst zu bestimmen. Er kennt eine Gemeinde von 7 Bürgern, wovon jeder jährlich umann 400 Kronen aus ihrem Gemeindgut zieht; würde sich in dieser Gemeinde ein Vater mit 8 Söh-

nen, nach Anderwerths Antrag, einkaufen, so würde das Eigenthum dieser Bürger auf einmal um die Hälfte vermindert; ist dieß Gerechtigkeit? — ich stimme zum Gutachten!

Atermann will, daß die Töchter bestimmt ausgenommen werden von dem Einkauf, in so fern sie keinen Antheil an den Gemeindgütern haben; für die Söhne will er erst dann eine Einkaufssumme bezahlen lassen, wann sie wirklich das Antheilrecht und einen Genuß von demselben erhalten; denn vorher können sie sterben, und also wäre dann die Einkaufssumme für ihren Antheil verloren.

Cartier beharrt auf der Vertagung des Gegenstandes, oder Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Lacoste fodert bestimmt Vertagung dieses Gesetzes, bis die Vertheilung der Gemeindgüter gesetzlich bestimmt ist.

Carrard bemerkt, daß Bourgeois Darstellung der Natur der Gemeindgüter nicht ganz richtig ist, weil die Töchter ihre Väter, in Rücksicht dieses Antheils, nicht erben, und also müssen sie doch nach besondern Grundsätzen behandelt werden, und ihre Verwaltung muß ungefähr auf ähnliche Art fort dauern, wie bisher; freilich ist sehr natürlich, daß der Vater mehrerer Kinder, welche Miteigenthümer werden, mehr bezahle für dieses Miteigenthum, als ein anderer Bürger; er wünscht daher, in diesem § noch beizusetzen, daß dieser Einkaufspreis nach den bisherigen Übungen und nach dem Verhältniß des Genusses, den die Kinder durch dieses Miteigenthum erhalten, von den Gemeinden bestimmt werde; mit diesem erklärenden Zusatz will er das ganze Gutachten annehmen.

Anderwerth glaubt, überhaupt könne hierüber nichts gesetzlich bestimmt werden, sondern man müsse die alte Übung der Gemeinden, in Rücksicht dieses Gegenstandes, beibehalten, und also, auf das Bürgerrechtsgesetz begründet, zur Tagesordnung gehen. Atermann fodert über das ganze Gutachten die Tagesordnung. Carrard bemerkt, daß es durchaus notwendig ist, hierüber eine Bestimmung zu treffen, oder man müßte einen Theil des Bürgerrechtsgesetzes selbst zurücknehmen; er fodert Fortsetzung der Verathung.

Kellstab ist zwar in Rücksicht der Grundsätze mit Carrard einig, fodert aber Rückweisung des Gutachtens an die Commission. Schöch will das Gesetz selbst zurücknehmen, welches den Einkauf in die Gemeindgüter bestimmt, indem es besser ist, die Sache noch im alten Geiß fortgehen zu lassen, bis die Gemeindgüter vertheilt werden.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Bourgeois, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

In den Senat.

In Erwägung, daß, Kraft des § 23 der Staatsverfassung, die Fremden zu mehreren Aemtern in der helvetischen Republik zugelassen werden können, daß sie indessen von der Leistung des Bürgereides ausgeschlossen sind, zu welcher einzig und allein die helvetischen Bürger zugelassen werden;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, diese fremden Personen durch eine feierliche Verpflichtung an das Interesse der Republik zu binden, deren Dienst sie sich gewidmet haben;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Fremden, in dem Dienste der helvetischen Republik Angestellten, sollen in Zeit von 14 Tagen, nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, in die Hände des Regierungstatthalters des Kantons, oder des Unterstatthalters des Distrikts, in welchem sie wohnen, folgenden Eid leisten:

Ich schwöre der helvetischen Republik und der Sache der Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Vermögen, als ein guter und getreuer Angestellter, mit allem Eifer und Genauigkeit zu dienen, deren ich fähig bin.

2. Wenn dergleichen Beamten bei einer höhern Gewalt, als die Statthalter, angestellt sind, so sollen sie diesen Eid in die Hände derjenigen Behörde ablegen, bei welcher sie eine Stelle bekleiden.

Anderwerth denkt, da auch Fremde bei den obersten Gewalten angestellt seyn können, so müsse bestimmt werden, daß diese bei diesen Gewalten den Eid ablegen. Schlumpf folgt Anderwerth, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Nachdem das Vollziehungsdirektorium berichtet worden, daß die Veräußerung des Nationalgutes von Wald im Kanton Zürich, welches ehemals der Vicarius dieses Ortes zu benutzen hatte, der Republik vortheilhaft wäre, verordnete es dem zufolge den Verkauf desselben unter dem Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Räte. Die Schätzung desselben ward auf 7200 Schweizerfranken angesetzt, so daß das Direktorium alle Ursache hat, mit dem Erfolg dieses Verkaufs zufrieden zu seyn, dessen Bedinge folgende sind:

1. Die Kaufsumme ist auf 1200 Schweizerfranken festgesetzt.

2. Ein Drittel soll samt einem halben Jahrzins auf Martini 1799 bezahlt werden; der zweite Drittheil im Maymonat 1800, samt dem ganzen Jahrzins zu 4 vom 100; für den letzten Drittheil wird der Käufer Schuldner der Nation verbleiben, sein angekauftes Gut dafür zum Unterpfand dienen, und für die schuldigbleibende Summe soll er den alljährlichen Zins entrichten. Die beiden ersten Drittheile sollen so, wie sie eingehen, bei solchen Partikularen wieder angelegt werden, die die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, und die Zinse sollen dem Erziehungsrath zufließen, dessen Disposition solche gänzlich überlassen werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Anderwerth stimmt für Annahme dieser Botschaft. Carrard stimmt auch für den Verkauf und die vorgeschlagene Verwendung dieses Guts; doch wundert er sich, daß diese Summe dem Erziehungs- rath übergeben werden soll; er fodert Annahme der Botschaft mit der einzigen Bestimmung, daß die Summe für den öffentlichen Unterricht verwendet werden soll. Anderwerth stimmt bei, weil die Erziehungsräthe noch nicht gesetzlich anerkannt sind. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und zwanzigste Sitzung, 13. May.

Präsident: Mohr.

Zschokke legt ein Obligo des Nationalschatzamtes für die an dasselbe abgelieferte Summe von 2800 Fr. aus der Kasse für die 18,000 vor, welche mit 5 vom Hundert verzinst werden, und auf Verlangen jederzeit rückzahlbar seyn soll.

Die freiwilligen Beiträge der letzten 14 Tage betragen 84 Franken.

Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine Commission niedergesetzt hat, um über die Besorgung der Waisen der Vaterlandsvertheidiger gemeinschaftlich mit uns zu arbeiten.

Man beschließt den Aufruf an die wohlthätigen Familien Helvetiens, allen verbündeten Gesellschaften mitzutheilen.

Zschokke legt Ideen über und Versuch einer populärer Darstellung des ersten Abschnittes oder